

**Markt Sulzbach am Main**

**Bebauungsplan „Freizeitgeländer Kolbensteinmauer“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 15. Oktober 2024



Bearbeitung:

Viviane Kohlbrecher, M. Sc.

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

**Inhalt**

**1 Rechtliche Rahmenbedingungen ..... 4**

1.1. Untersuchungsgegenstand .....4

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen .....5

**2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet ..... 6**

2.1. Vorhaben .....6

2.2. Schutzgebiete und -objekte.....7

2.3. Vegetation und Biotopstruktur.....8

**3 Abschichtung ..... 14**

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann .....14

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann .....15

**4 Datengrundlage und Methodik..... 17**

**5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 18**

5.1. Avifauna.....18

**5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten ..... 19**

**5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten..... 21**

5.2. Fledermäuse .....22

5.3. Haselmaus .....23

**6 Maßnahmenübersicht..... 25**

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....25

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....26

6.3. Kompensationsmaßnahmen.....26

6.4. Empfohlene Maßnahmen .....26

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen .....27

**7 Fazit ..... 28**

**8 Literatur ..... 29**

**9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen..... 30**

9.1. Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten .....30

**9.1.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) ..... 30**

**9.1.2 Stieglitz (*Carduelis carduelis*) ..... 32**

**9.1.3 Star (*Sturnus vulgaris*) ..... 35**

9.2. Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Säugetiere .....40

**9.2.1 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)..... 40**

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage des Plangebiets nordöstlich der Ortslage von Sulzbach am Main. Das Plangebiet ist rot markiert. Quelle: UmweltAtlasBayern (Abfrage am 02.10.2024).....6

Abb. 2: FFH-Gebiete (braun schraffiert) und Naturschutzgebiete (rosa schraffiert) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotop- und Biotopkomplexe (rosa) in der Umgebung von Sulzbach am Main. Die ungefähre Lage des Plangebiets ist rot umkreist. (Quelle: BayernAtlas, Abfrage vom 14.10.2024) .....7

Abb. 3: Blick auf den Grillplatz und den angrenzenden Gehölzbestand (IBU, 2024).....10

Abb. 4: Blick auf die Wiesenfläche und den angrenzenden Saum aus Robinien (IBU, 2024). .....10

Abb. 5: Blick Richtung Nordwesten. Rechts ist der Randbereich mit älterem Baumbestand zu sehen. Links grenzen die Wiesenflächen und Einzelbäume des Plangebiets an (IBU, 2024).....11

Abb. 6: Südwestlich gelegene Wiese mit dichtem Bewuchs von Wiesen-Flockenblume (IBU 2024). .....12

Abb. 7: Zentral im Plangebiet gelegener Fußballplatz (IBU 2024). .....12

Abb. 8: Skateanlage und Bolzplatz innerhalb des Plangebiets (IBU 2024). .....13

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Artenliste der krautigen Pflanzen im Bereich des zentral gelegenen und des nordöstlich gelegenen Grünlandes.....8

Tab. 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\* .....16

Tab. 3: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten .....18

Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....20

Tab. 5: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse .....23

Tab. 6: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Säugetiere (ohne Fledermäuse). .....24

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

---

<sup>1)</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

## 1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei nach der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU 2020).

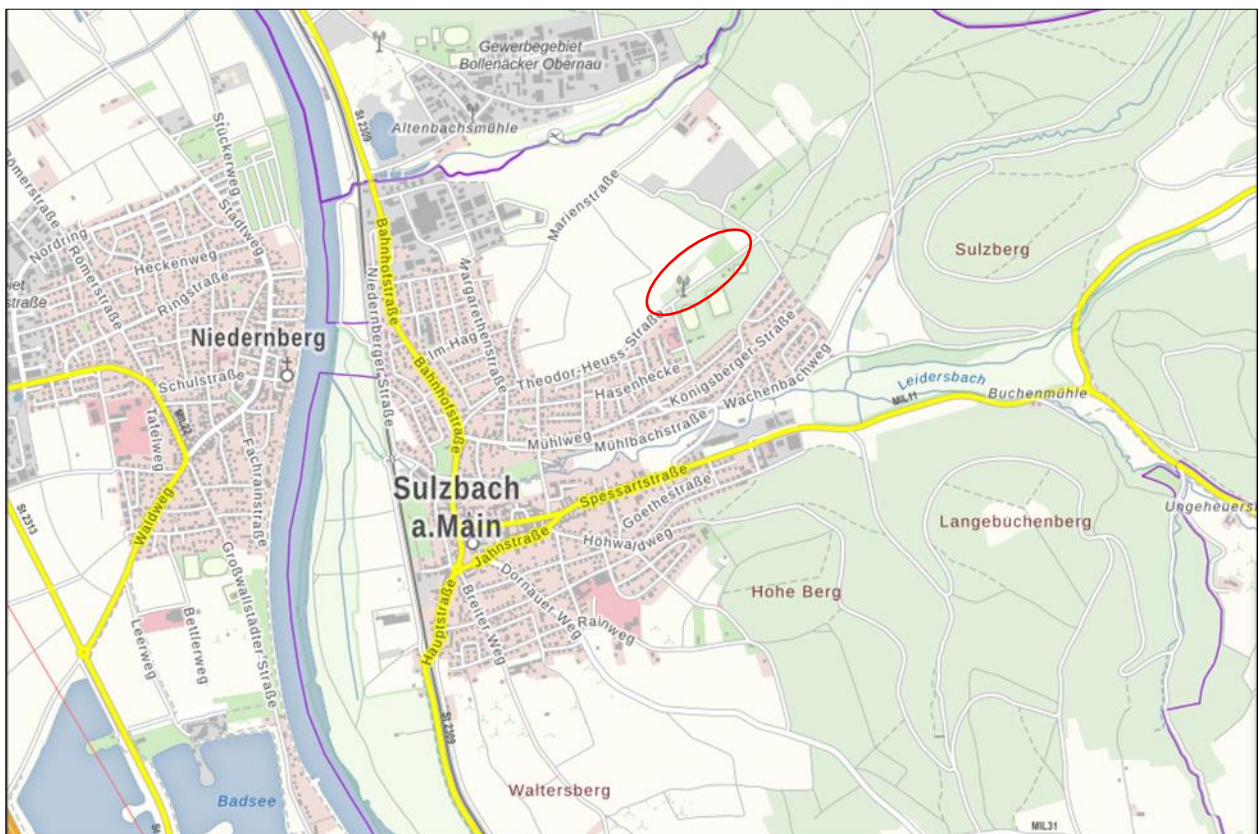
Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

### 2.1. Vorhaben

Die Marktgemeinde Sulzbach am Main im Landkreis Miltenberg betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ nordöstlich von Sulzbach auf einer Fläche von rd. 32.000 m<sup>2</sup> (Abb. 1). Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Verbesserung der Freizeitinfrastruktur auf einem Freizeitgelände von Sulzbach. Geplant ist das bestehende Angebot an Freizeitanlagen wie Grill- und Festplatz mit Unterstand, Toilettenanlage, Bolzplatz, Skateranlage und Streetballplatz auf dem Freizeitgelände zu erweitern. Vorgesehen ist die Neuanlage eines Beachvolleyplatzes mit Sitz- und Liegemöglichkeiten neben der bestehenden Skateranlage. Des Weiteren soll der südwestlich liegende Wiesenbereich temporär für Musikveranstaltungen genutzt werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 9153 tlw., 9833, 9834, 9834/2 tlw., 9835 tlw. und 10162. Das Plangebiet ist über die Theodor-Heuss-Straße erschlossen und befindet sich in rd. 100 m Entfernung zur angrenzenden Wohnbebauung. Neben den Wiesenflächen für das Freizeitgelände befindet sich südwestlich und nördlich ein Gehölzsaum innerhalb des Plangebiets. Eine Inanspruchnahme dieser Gehölze durch das Vorhaben ist nicht geplant.



**Abb. 1:** Lage des Plangebiets nordöstlich der Ortslage von Sulzbach am Main. Das Plangebiet ist rot markiert. Quelle: UmweltAtlasBayern (Abfrage am 02.10.2024)

## 2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten (Abb. 2) Teilflächen des FFH-Gebiets „Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ (ID: 5717-304) liegen ca. 260 m südöstlich des Plangebiets. Das 303 ha große Teilgebiet umfasst die Lebensraumtypen 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, \*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*. Im Gebiet kommt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) als FFH-Art vor. Erhaltungsziel für die Art ist die Bewahrung der Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und der Wirtsameisenvorkommen. Aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfes ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem hier in Rede stehenden Plangebiet und dem FFH-Gebiet nicht erkennbar.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Spessart“ (ID: 6022-471) befindet sich rd. 9 km nördlich des Plangebiets, womit Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet ausgeschlossen sind.

Rund 560 m nördlich des PG befindet sich ein Ausläufer des Naturschutzgebiets „Ehemaliger Standortübungsplatz Aschaffenburg und Altenbachgrund“ (ID: NSG-00748.01), ebenfalls rd. 560 m südlich erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen im Sulzbachtal“ (ID: NSG-00262.01). Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete sind aufgrund der Distanz zum Plangebiet nicht zu erwarten.

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich verschiedene Biotopflächen, die auch nach §30 BNatschG geschützte Biotope enthalten. Dabei handelt es sich um Biotope feuchter Standorte wie Großseggenriede, Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen oder feuchte Hochstaudenfluren. Keines der geschützten Biotope befindet sich innerhalb des Plangebiets. Durch Umsetzung der Planung kommt es zu keiner Beeinträchtigung bestehender gesetzlich geschützter Biotope.



**Abb. 2:** FFH-Gebiete (braun schraffiert) und Naturschutzgebiete (rosa schraffiert) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (rosa) in der Umgebung von Sulzbach am Main. Die Lage des Plangebiets ist rot umkreist. (Quelle: BayernAtlas, Abfrage vom 14.10.2024)

### 2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst überwiegend Grünlandbereiche, die bereits einer Freizeitnutzung unterliegen. Im Westen des Plangebiets befindet sich angrenzend an den Grillplatz ein Gehölzbestand, der sich unter anderem aus Kiefer, Rotbuche und Edelkastanie zusammensetzt und über einen dichten Unterwuchs aus Brombeeren verfügt. Umgeben sind die Wiesenflächen von einem Gehölzbestand, der sich im Norden bzw. Nordwesten überwiegend aus gebietsfremden Robinien zusammensetzt. Der südlich und östlich verlaufende Gehölzsaum ist mit Kiefern, Rotbuchen, Bergahorn, Edelkastanie und Stieleiche deutlich artenreicher, befindet sich aber nicht innerhalb des Plangebiets. Im Norden grenzt das Plangebiet an einen Kiefernbestand. Auf den Wiesenflächen befinden sich neben einer Kiefer auch zwei Eichen, welche mit einem Brusthöhendurchmesser von rd. 70 cm bereits ein höheres Alter aufweisen. Baumhöhlen wurden hier jedoch nicht festgestellt. Der Bebauungsplan setzt die Bäume zum Erhalt fest.

Neben dem Grillplatz befindet sich bereits ein Bolzplatz, ein Fußballplatz und ein Skateanlage im Plangebiet.

Die Grünlandflächen innerhalb des Plangebiets unterscheiden sich - vermutlich aufgrund der unterschiedlichen Nutzung - in ihrer Artenzusammensetzung. Wobei die zentrale Grünlandfläche als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) zu bezeichnen sind. Der Bestand weist Magerkeitszeiger wie Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*) und Kleines Habichtskraut (*Hiracium pilosella*) auf. Daneben sind auf der Fläche einige Stickstoffzeiger wie Gewöhnlicher Beinwell (*Symphytum officinale*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Wiesensauerampfer (*Rumex acetose*) sowie Verdichtungszeiger wie Breitwegerich (*Plantago Major*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) vorhanden, die vermutlich auf die regelmäßige Nutzung der Fläche als Veranstaltungsgelände hinweisen. Insgesamt liegt der Anteil an wiesentypischen krautigen Arten zwar etwas über 9 Arten (s. Tab. 1), allerdings handelt es sich dabei um die Aufnahme der gesamten Grünlandfläche und nicht um eine Probefläche von 25 m<sup>2</sup> (vgl. Arbeitshilfe zur Biotopwertliste - Verbale Kurzbeschreibung)<sup>2</sup>.

Die nordöstlich gelegene Wiese und die Grünflächen im Bereich der Parkplätze weisen hingegen eine deutlich geringere Artenzahl auf. Die Wiese wird demnach als Intensivgrünland (G11) eingestuft.

**Tab. 1:** Artenliste der krautigen Pflanzen im Bereich des zentral gelegenen und des nordöstlich gelegenen Grünlandes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	(Haupt-)Vorkommen	Pflanzensoziologische Zuordnung
Gemeine Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	Frischwiesen und -weiden	OC Arrhenetalia
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen, Bruch- und Auenwälder	
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	Frischwiesen und -weiden	
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>	Frischwiesen und -weiden	KC Nardo-Callunetea
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	nährstoffreiche Stauden- und Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	VC Dauco-Melilotion
Feinstrahl-Berufkraut	<i>Erigeron annuus</i>		
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo agg.</i>	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen	
Kleines Habichtskraut	<i>Hiracium pilosella</i>	Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen	K Nardo-Callunetea, K Festuco-Brometea, K Sedo-Scleranthetea

<sup>2)</sup> BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2014): Bayrische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibung



Ferkelkraut	<i>Hypochaerisa radicata</i>	Frischwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen	
Gewöhnlicher Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	Frischwiesen und -weiden	OC Arrhenatheretalia; Mesobromion, Molinion
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	Frischwiesen und -weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>		OC Plantaginetales majoris
Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>	Feuchtwiesen, Kriech- und Trittrassen	
Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>	Kriech- und Trittrassen, Feuchtwiesen	
Kleine Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	Kriech- und Trittrassen, Frischwiesen- und Weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Bruch- und Auenwälder, Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	VC Agropyro(Elymo)- Rumicion
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	
Gewöhnlicher Beinwell	<i>Symphytum officinale</i>	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Bruch- und Auenwälder	
Gemeiner Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>	Nährstoffreiche Unkrautfluren	AC Artemisio-Tanacetum vulgaris
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea
Weißklee	<i>Trifolium reptans</i>	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	VC Cynosurion



**Abb. 3:** Blick auf den Grillplatz und den angrenzenden Gehölzbestand (IBU 2024)



**Abb. 4:** Blick auf die Wiesenfläche und den angrenzenden Saum aus Robinien (IBU 2024).



**Abb. 5:** Blick Richtung Nordwesten. Rechts ist der Randbereich mit älterem Baumbestand zu sehen. Links grenzen die Wiesenflächen und Einzelbäume des Plangebiets an (IBU 2024).



**Abb. 6:** Südwestlich gelegene Wiese mit dichtem Bewuchs von Wiesen-Flockenblume (IBU, 2024).



**Abb. 7:** Zentral im Plangebiet gelegener Fußballplatz (IBU 2024).



**Abb. 8:** Skateanlage und Bolzplatz innerhalb des Plangebiets (IBU 2024).

### 3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen durch das Bauvorhaben im Zuge einer Erweiterung der Freizeitinfrastruktur innerhalb des Plangebiets ergeben durch eine mögliche Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten innerhalb des ausgewiesenen Baufensters. Innerhalb des Baufensters befinden sich jedoch keine Gehölze. Auch die Wiesenflächen im Eingriffsgebiet bieten aufgrund der bereits vorhandenen Freizeitnutzung und der Nähe zu Gehölzen keine Niststandorte für bodenbrütende Vögel, weshalb eine direkte Gefährdung von Vögeln im Rahmen der Bautätigkeit ausgeschlossen ist.

Bäume mit potentiell vorhandenem Spaltenangebot befinden sich im Randbereich des Plangebiets, womit für Fledermäuse geeignete Sommerquartiere vorhanden sein können. Die Bestandsgebäude (Grillhütte usw.) bieten nischenbrütenden Vögeln geeignete Nistmöglichkeiten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Hier sind vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm durch den Bau und den Betrieb zu nennen. Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der Lage in einem bereits bestehenden Freizeitgelände um ein akustisch und visuell vorbelastetes Gebiet, jedoch können bau- und betriebsbedingte Störungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Grundlage für die Betrachtung der jeweiligen Artengruppe sind die Informationen zum landkreisweiten Artvorkommen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2024). Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

#### 3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Innerhalb des Landkreises Miltenberg kommen die planungsrelevanten Amphibien Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) vor (LFU 2024). Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich jedoch keine natürlichen Gewässer, die den Habitatansprüchen dieser Arten genügen. Mit einem Vorkommen der durchaus opportunistischen Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) ist aufgrund der Waldnähe zu rechnen. Da die gehölzgesäumten Randbereiche, die als Sommerlebensraum für Amphibien in Frage kommen, durch die vorliegende Planung erhalten bleiben, können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Reptilien: Innerhalb des Landkreises Miltenberg kommen die planungsrelevanten Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) vor (LFU 2024). Aufgrund des dichten Bewuchses (Brennnessel, Brombeere) im Bereich der Gehölzränder und des Fehlens von Habitatalementen wie Totholz, Steinschüttungen oder vegetationsarmen Bodenstellen kann eine Habitateignung für die oben genannten Arten innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Blindschleichen ist für den Gehölzbestand anzunehmen. Eingriffe sind in diesem Bereich jedoch nicht geplant. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden

Fische: Innerhalb des Landkreises Miltenberg kommen keine planungsrelevanten Fische vor (LFU 2024). Des Weiteren finden sich im Geltungsbereich keine natürlichen Gewässer, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Innerhalb des Landkreises Miltenberg kommen keine planungsrelevanten Heuschrecken vor (LFU 2024). Habitatelemente, die sich für eine Besiedelung durch planungsrelevante Heuschrecke eignen, befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sowie der Dunkle (*Maculinea nausithous*) und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) wurden im Landkreis Miltenberg nachgewiesen (LFU 2024). Der Geltungsbereich weist allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen für anspruchsvollere Tagfalterarten auf. Zudem kann aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolythum*) als Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ein Vorkommen dieser seltenen oder streng geschützten Tagfalterarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Libellen: Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) kommt als einzige planungsrelevante Libellenart im Landkreis Miltenberg vor (LFU 2024). Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraum dienen könnten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Als einzige planungsrelevante Käferart wurde der Eremit (*Osmoderma eremita*) im Landkreis Miltenberg nachgewiesen (LFU 2024). Aufgrund des Baumalters im Randbereich des Plangebiets finden sich keine geeigneten Biotopbäume, sodass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann. Auch findet kein Eingriff in den Baumbestand statt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

### **3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann**

Avifauna: Im Landkreis Miltenberg kommt ein weites Spektrum an planungsrelevanten Vogelarten vor (LFU 2024). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine Auflistung aller Arten verzichtet.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Struktur ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten des Siedlungsgebiets sowie der Siedlungs- und Waldränder zu rechnen. Die Gehölzstrukturen bietet besonders frei brütenden Vögeln Nistmöglichkeiten. Die Bauten des Grillplatzes bieten darüber hinaus auch in Nischen brütenden Vögeln Brutmöglichkeiten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse: Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs mit Anschluss an Waldbestände, kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Art wurde zudem im Landkreis Miltenberg bereits nachgewiesen (LFU 2024).

Fledermäuse: Im Landkreis Miltenberg wurden 15 verschiedene Fledermausarten nachgewiesen (LFU 2024). Es ist davon auszugehen, dass der Baumbestand im Randbereich des Plangebiets potentiell Spalten aufweist, sodass die

Zwergfledermaus, wahrscheinlich auch die Kleine Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus vorkommen können  
 Zudem stellen diese Grenzstrukturen ein potentiellles Jagdgebiet dar.

**Tab. 2:** Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

\*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)



## 4 Datengrundlage und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend der Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (LFU 2020). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potentialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

## 5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Avifauna

Insgesamt wird im Untersuchungsgebiet von 37 Vogelarten ausgegangen, wovon sechs Arten als reine Nahrungsgäste anzusehen sind. Die übrigen Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tab. 3).

Dabei handelt es sich um typische Arten der Siedlungen und Siedlungsränder. Ergänzt wird das Artenspektrum durch Arten des Waldlebensraums, die aufgrund der Nähe zum Wald auch im Bereich des Plangebiets vorkommen können. Bei einem Großteil der potentiell vorkommenden Arten handelt es sich um häufige freibrütende Vogelarten, die geeignete Nistplätze im Gehölzbestand des Plangebiets vorfinden. Höhlenbrütende Vogelarten finden im nordöstlich, entlang der Zufahrtsstraße verlaufenden Waldrand, potentiell geeignete Nistmöglichkeiten. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Freizeitgelände und der damit einhergehenden Störungsbelastung ist hier nicht mit einem Vorkommen von störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Die Wiesenflächen innerhalb des Plangebiets stellen für einige Vogelarten (z.B.: Finken) geeignete Nahrungshabitate dar, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit jedoch nicht als essentiell einzustufen sind.

Als planungsrelevante Arten, die potentiell im Wirkraum (UG) des Vorhabens brüten, wurden Bluthänfling, Stieglitz und Star identifiziert. Das Untersuchungsgebiet umfasste dabei neben dem Plangebiet auch den nordöstlich verlaufenden Waldrandbereich jenseits der Zufahrtsstraße.

Sollte es im Rahmen des Eingriffs notwendig werden in Gehölzbestände oder die Randvegetation einzugreifen, ist dies nur außerhalb der gesetzlichen Brutzeit zulässig (V 01).

**Tab. 3:** Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ BY
		EG	UG	St	§	BY	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	b	b	B	2	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	N	s	B	*	*	FV
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	N	b	B	3	*	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	*	*	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	3	3	U1
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	b	B	*	*	FV

Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	N	s	A	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	b	B	*	3	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	b	b	B	V	*	U1
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Tannenmiese	<i>Parus ater</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		b	b	B	*	*	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	b	B	*	*	FV

**Legende:**

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Bayern (EH)	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis  Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler  EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	zu prüfende Arten im Sinne LfU (2020) <sup>3</sup>	D: Deutschland (2020) <sup>4</sup> BY: Bayern (2016) <sup>5</sup>  0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt  §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	FV	günstig
				U1	ungünstig bis unzureichend
				U2	unzureichend bis schlecht
				GF	Gefangenschaftsflüchtling
				Potentialanalyse	

**5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten**

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

<sup>3)</sup> LfU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

<sup>4)</sup> DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

<sup>5)</sup> LFU (Hrsg.; 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg.

ist im Falle eines Eingriffs in den Gehölzbestand durch eine Bauzeitenregelung (**V 01**) zu vermeiden. Des Weiteren ist die Bühne für Musikveranstaltungen in einem Abstand von mindestens 20 m zu geschlossenen Gehölzen zu errichten, um eine Brutaufgabe der potentiellen Brutvogelarten durch Störung zu vermeiden (**V 03**).

**Tab. 4:** Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Gastvögel</b>					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				
<b>Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes</b>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Temporärer Verlust von Brutstätten durch Störung möglich. Bei Einhaltung eines Abstandes der Bühne von 20 m zu geschlossenen Gehölzen ist nicht mit einer Brutaufgabe durch Störung zu rechnen, da es sich um wenig störungsempfindliche Arten handelt (V 03). Ein direkter Verlust von Brutstätten findet nicht statt, da keine Gehölze gerodet werden.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
<b>Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsbereichs</b>					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Temporärer Verlust von Brutstätten durch Störung möglich.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Carthia brachydactyla</i>				Bei Einhaltung eines Abstandes der Bühne von 20 m zu geschlossenen Gehölzen ist nicht mit einer Brutaufgabe durch Störung zu rechnen, da es sich um wenig störungsempfindliche Arten handelt (V 03). Ein direkter Verlust von Brutstätten findet nicht statt, da keine Gehölze gerodet werden.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
<b>Bodenbrüter</b>					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Temporärer Verlust von

Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Brutstätten durch Störung möglich. Bei Einhaltung eines Abstandes der Bühne von 20 m zu geschlossenen Gehölzen ist nicht mit einer Brutaufgabe durch Störung zu rechnen, da es sich um wenig störungsempfindliche Arten handelt (V 03). Ein direkter Verlust von Brutstätten findet nicht statt, da keine Gehölze gerodet werden.
----------	-------------------------------	--	--	--	--

### 5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach LFU (2020) ist für die Betroffenheit von Arten eine artspezifische Prüfung durchzuführen, wenn die Arten eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- mindestens ein unzureichender Erhaltungszustand in Bayern oder Deutschland (gelb oder rot)
- Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang I der VS-RL aufgeführt
- Zugvogel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- nach BArtSchV streng geschützte Art
- Koloniebrüter

Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Stieglitz und Star ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet wurden Grünspecht, Rauchschwalbe, Sperber, Mauersegler, Mäusebussard und Mehlschwalbe, identifiziert. Eine Brut dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Rauchschwalbe, Mauersegler, Mehlschwalbe) oder der bereits vorhandenen Störung (Grünspecht, Sperber, Mäusebussard) nicht zu erwarten. Da im Gebiet keine erkennbar essentiellen Nahrungshabitate für diese Arten vorhanden sind, kann eine artspezifische Prüfung entfallen.

#### Bluthänfling und Stieglitz

Bluthänfling und Stieglitz besiedeln beide ähnliche Habitate und kommen häufig zeitgleich in geeigneten Habitaten vor. Beide Arten kommen in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Gerne werden Ruderalfluren und extensiv genutzte Weinberge besiedelt. Oft sind diese Arten auch in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen anzutreffen, in denen sie sich dann in Parkanlagen und Gärten aufhalten. Die Nahrung besteht vor allem aus Sämereien, die geschickt mit dem Schnabel aufgenommen werden. Der Bluthänfling baut sein Nest meist in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölz, seltener als Bodennest in Gras- bzw. Krautbeständen, während der Stieglitz sein Nest in den äußeren Zweigen von Laubbäumen angelegt. Bluthänflinge brüten als Einzelbrüter, aber häufig auch in lockeren Kolonien. Stieglitze bilden häufiger auch Nestgruppen. Als Kurzstrecken- bzw. Teilzieher sind beide Arten im Winter meist in südlicheren Gebieten Deutschlands anzutreffen. In Stadtzentren und großen, zusammenhängenden Waldflächen sind beide Arten nicht anzutreffen.

Beide Arten finden im Bereich der Wiesenflächen ein gut geeignetes Nahrungshabitat, während der umgebende Gehölzsaum potentiell Brutmöglichkeiten für diese Arten bietet. Da aktuell keine Eingriffe in den Gehölzbestand

geplant sind, kann sowohl der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie auch ein Töten oder Verletzen von Individuen beider Arten durch die Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden.

Beide Arten sind zudem sehr gering störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), weshalb baubedingt nicht mit einer Aufgabe der Brut zu rechnen ist. Eine Störung im Rahmen von Veranstaltungen, die zu einer Brutaufgabe führen kann, kann durch eine Bühneneinrichtung in einem Abstand von 20 m zu geschlossenen Gehölzen vermieden werden (**V 03**).

Sollten im Rahmen des Vorhabens Eingriffe in den Gehölzbestand notwendig werden, so sind diese außerhalb der gesetzlichen Brutzeit vorzunehmen (**V 01**), um ein Töten oder Verletzen von Jungtieren im Nest zu vermeiden. Zum Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommt es in diesem Falle nicht, da durch die lockere Siedlungsstruktur im Süden sowie weitere Gehölzbestände im Norden und Osten weiterhin genug geeignete Habitatstrukturen für beide Arten verfügbar sind. Hierdurch wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewahrt.

### Star

Der Star kommt vorzugsweise in Randbereichen von Wäldern und Forsten vor, wo er als Höhlenbrüter auf ein ausreichendes Angebot an bereits bestehenden Baumhöhlen angewiesen ist. Da die Art sehr anpassungsfähig ist, ist sie heute auch zahlreich in einem weiten Spektrum an Stadtlebensräumen anzutreffen wo Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden als Niststätte genutzt werden. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Bayern. Der Erhaltungszustand der Art ist in Bayern günstig (LFU 2016). Da die Art nach BArtSchV streng geschützt ist, ist eine artspezifische Prüfung durchzuführen.

Durch die kurzrasigen Wiesenflächen eignet sich das Plangebiet sehr gut als Nahrungshabitat für den Star. Bäume, die sich aufgrund ihres Alters und eines häufig damit verbundenen Höhlenangebots als Brutstätten für die Art eignen, finden sich hingegen kaum innerhalb des Plangebiets. Ein Potential für Brutstätten der Art besteht im Baumbestand jenseits der südöstlich verlaufenden Zugangsstraße. Eine direkte Betroffenheit von Brutstätten der Art durch den Eingriff ist somit ausgeschlossen. Die Art gilt mit einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 15 m als gering störungsempfindlich (GASSNER ET AL 2010). Unter Beachtung der Abstandsregelung von 20 m für die Errichtung von Bühnen (**V 03**) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG Abs. 1-3 hinreichend sicher ausgeschlossen.

## **5.2. Fledermäuse**

Der offene Platz mit Saum- und Gehölzstrukturen nahe dem Wald- und Siedlungsrand stellt für Gebäudebewohnende Fledermausarten wie auch Waldarten einen potenziellen Lebensraum dar. Die Bäume bieten in geringem Maße potentiell Spaltenquartiere, die von den Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten.

Aufgrund der beschriebenen Strukturen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs wird eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat durch die Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und die Kleine Bartfledermaus als typische Fledermausarten der Siedlungslagen angenommen. Ebenso ist aufgrund der Habitatstrukturen und der Waldnähe davon auszugehen, dass der Kleine Abendsegler, das Große Mausohr sowie das Braune und das Graue Langohr im Plangebiet vorkommen und dieses zur Jagd nutzen.

Das Plangebiet stellt für die potentiell vorkommenden Arten primär ein Nahrungs- bzw. Jagdhabitat dar. Es ist daher zu erwarten, dass die Wirkung des Vorhabens auf die Artengruppe der Fledermäuse insgesamt gering ist. Dies gilt unter der Annahme, dass die Gehölze im Plangebiet erhalten werden und keine wesentliche Nutzungsänderung erfolgt. Um eine temporäre Beeinträchtigung der Funktion potentiell vorhandener Sommerquartiere von Fledermäusen im Gehölzbestand zu vermeiden, ist eine direkte Beleuchtung der Gehölzbestände im Rahmen von Veranstaltungen von März bis Oktober zu vermeiden (**V 04**). Unter Umsetzung der Maßnahme kann ein artenschutzrechtlich relevanter Verlust von Zufluchtsstätten ausgeschlossen werden.

Sollten zukünftig Eingriffe in Form von Fällungen erfolgen, ist dies nur unter vorheriger Kontrolle der betroffenen Bereiche (**V 05**) zulässig und es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen (**K 01**) durchzuführen.

Trotz temporär erhöhter akustischer Störungen durch den Betrieb des Freizeitgeländes ist mit keinen erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu rechnen. Für die Bewertung des Vorhabens ergibt sich aus diesen Ausführungen der Schluss, dass bei Reduzierung direkter Lichtimmissionen auf den Gehölzbestand (**V 04**) kein Tatbestand nach § 44 BNatSchG vorliegt. Vor diesem Hintergrund kann von einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der einzelnen Fledermausarten abgesehen werden. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes wird allerdings empfohlen, dass im Plangebiet, zum Schutz nachtaktiver Tiere, zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt wird (siehe **E 01**).

**Tab. 5:** Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	BY	D	BY
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	3	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	II & IV	*	*	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	s	IV	*	*	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	*	*	FV
Braunes/ Graues Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	s	IV	*	3	U2
	<i>Plecotus austriacus</i>	s	IV	2	1	U2
<b>Legende:</b>						
<b>Artenschutz:</b>	<b>Rote Liste:</b>	<b>Erhaltungszustand (EHZ) Bayern:</b>				
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Anhang der FFH-RL	D: Deutschland (2020)	FV	günstig			
	BY: Bayern (LFU 2017)	U1	ungünstig bis unzureichend			
	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht			
	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten			
	3: gefährdet	Potentialanalyse				
*: ungefährdet						
G: Gefährdung unb. Ausmaßes						
V: Vorwarnliste						
D: Daten unzureichend						

### 5.3. Haselmaus

Durch die Gehölzsäume innerhalb des Plangebiets und dessen Umfeld, die über eine direkte Verbindung mit weiteren Wald- und Waldrandbereichen verfügen, kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht sicher ausgeschlossen werden. Um ein ideales Habitat für die Art handelt es sich jedoch aufgrund der kaum gestuften Randbereiche und der nur verstreut vorhandenen geeignete fruchte- und samentragenden Gehölze nicht. Des Weiteren ist ein Vorkommen des Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) anzunehmen.

Da im Rahmen des Vorhabens kein Eingriff in den Gehölzbestand geplant ist, kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG Abs. 1-3 für die Haselmaus ausgeschlossen werden.

Sollten Eingriffe in den Gehölzbestand notwendig werden, so ist dies nur in den Wintermonaten zulässig (**V 01**). Rodungen sind dann auf schonende Art und Weise durchzuführen (**V 06**) um ein Töten oder Verletzen von Haselmäusen während des Winterschlafs zu vermeiden. Je nach Umfang eines Eingriffs können vorgezogene Kompensationsmaßnahmen wie das Anpflanzen von beeren- und nusstragenden Sträuchern notwendig werden (**C 01**). Die Notwendigkeit und Größe von Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Tab. 6:** Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Säugetiere (ohne Fledermäuse).

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ BY
		St	§	BY	D	
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	b	B	*	*	Keine FFH-Art
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	s	IV	*	V	U1

**Legende**

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Bayern (EHZ):	
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt  §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL	D: Deutschland (2020) <sup>6</sup>	FV	günstig
	BY: Bayern (LFU 2017) <sup>7</sup>	U1	ungünstig bis unzureichend
	0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht
	1: vom Aussterben bedroht	XX	Keine Daten
	2: stark gefährdet		Potentialanalyse
	3: gefährdet		
	V: Vorwarnliste		
	*: ungefährdet		
	D: Daten unzureichend		

<sup>6)</sup> BfN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2). Bonn – Bad Godesberg.

<sup>7)</sup> LFU (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayern.



## 6 Maßnahmenübersicht

### 6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p><b>Bauzeitenregelung</b> (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)</p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Dies gilt auch für Abrissarbeiten und Umbauten am Gebäudebestand. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
V 02	<p><b>Baumschutz</b></p> <p>Die bestehenden Bäume sind zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Dies gilt auch für Bäume auf angrenzenden Grundstücken. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten.</p>
V 03	<p><b>Bühnenerrichtung mit Abstand zu Gehölzen</b></p> <p>Bei den potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten handelt es sich um gering störungsempfindliche Arten mit geringer Fluchtdistanz. Allerdings kann eine Störung im direkten Umfeld auch bei diesen Arten zur Brutaufgabe führen, was durch einen Abstand der Bühne von 20 m zu geschlossenen Gehölzen zu vermeiden ist. Die Maßnahme ist nur zwischen März und Oktober notwendig.</p>
V 04	<p><b>Schutz von Fledermäusen vor Lichtemissionen</b></p> <p>Um eine Aufgabe von potentiell innerhalb des Baumbestands vorhandenen Sommerquartieren für Fledermäuse durch Störung zu vermeiden, ist ein direktes Beleuchten oder Anstrahlen des Baumbestands im Rahmen von Veranstaltungen zwischen März und Oktober zu vermeiden.</p>
V 05	<p><b>Kontrolle bei Rückbauarbeiten und Baumfällungen</b> (im Falle eines Eingriffs in den Baumbestand)</p> <p>Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume bzw. Baumhöhlen und Spalten, sowie der Gebäudebestand durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>
V 06	<p><b>Rückschnitt und Rodung von Sträuchern und Gehölzen, Schutz von Haselmäusen</b> (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)</p> <p>Die Beseitigung von Sträuchern und Gehölzen muss als schonende Rodung erfolgen. Diese erfolgt durch die motormanuelle Fällung und Entnahme der Bäume und Gehölze aus dem Baufeld während der Winterschlafphase und ist bis zum 28.02. abzuschließen. Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Im Rahmen der Baumfällungen und dem anschließenden Abtransport des Baummaterials während der Winterschlafphase muss die Befahrung der Flächen vermieden werden. Nach dem Verlassen der Winterquartiere im April werden die Wurzelstöcke gerodet. Nach dem Ende der Winterschlafzeit können die Flächen auch wieder befahren und Erdarbeiten durchgeführt werden.</p>

## 6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nur notwendig, wenn in den Gehölzbestand des Plangebiets eingegriffen wird.

<b>C 01</b>	<p><b>Heckenpflanzung zur Habitatoptimierung für die Haselmaus</b> (nur im Falle eines Eingriffs in den Gehölzbestand)</p> <p>Ein Ausgleich für eintretende Habitatverluste kann durch eine Aufwertung in den Randbereichen des Plangebiets realisiert werden. Hier werden entlang der Bestandsbäume in einer Breite von mindestens 2 m beeren- und nusstragende Sträucher angepflanzt. Die Artenzusammensetzung sollte zwischen 30-40 % Haselnusssträucher enthalten und mit gleichen Anteilen Eibe, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Schneeball, Pfaffenhütchen und Waldrebe oder deutsches Geißblatt ergänzt werden. Als Pflanzqualität ist bei der Eibe mind. Ballenware mit der Größe 125/150 cm und bei den Sträuchern mind. Containerware mit der Größe 60/100 cm zu verwenden. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die genaue Ausführung (z.B.: notwendige Maßnahmenfläche) ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p>
-------------	--

## 6.3. Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der durch Baumfällung betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

<b>K 01</b>	<p><b>Installation von Nistkästen und Fledermauskästen</b> (nur im Falle eines Eingriffs in den Baumbestand)</p> <p>Sollten im Plangebiet Eingriffe in die Gehölze durchgeführt werden, sind zur Kompensation von Quartierverlusten an geeigneten Standorten sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse geeignete Nisthilfen bzw. Quartiere zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die notwendige Anzahl ist durch eine fachkundige Person vor Beginn der Arbeiten vor Ort zu bestimmen. Der Verlust einer einzelnen Brutstätte/ eines einzelnen Quartiers wird dabei mit 3 Nisthilfen/Quartieren ausgeglichen.</p>
-------------	---

## 6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

<b>E 01</b>	<p><b>Vermeidung von Lichtemissionen</b></p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
<b>E 02</b>	<p><b>Regionales Saatgut</b></p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

### 6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>V 01</b> Bauzeitenregelung (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)												
<b>V 03</b> Bühnenerrichtung mit Abstand zu Gehölzen	Nicht notwendig									Nicht notwendig		
<b>V 04</b> Schutz von Fledermäusen vor Lichtemissionen	Nicht notwendig									Nicht notwendig		
<b>V 05</b> Kontrolle bei Rückbauarbeiten und Baumfällungen (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)												
<b>V 06</b> Rückschnitt und Rodung von Sträuchern und Gehölzen, Schutz von Haselmäusen (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)												
<b>K 01</b> Ersatzquartiere (im Falle eines Eingriffs in den Baumbestand)												
<b>C 01</b> Heckenpflanzung zur Habitatoptimierung für die Haselmaus (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)												
Legende:	Umsetzungsphase			Vorzugsphase			Verbotsphase					

## 7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt im Eingriffsgebiet aufgrund der Kleinräumigkeit als gering zu bewerten. Die Randstrukturen innerhalb des Plangebiets werden zwar potentiell von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, eine Betroffenheit von essentiellen Jagdlebensraum ist jedoch nicht zu erkennen. Auch wird im Rahmen des Eingriffs nicht in den Gehölzbestand eingegriffen, sodass keine direkte Beeinträchtigung von Jagdhabitaten und Sommerquartieren für Fledermäuse zu erwarten ist. Jedoch ist eine direkte Beleuchtung der Gehölzstrukturen zu vermeiden, um Störeffekte zu vermeiden (**V 04**).

Auch für die potentiell im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten findet aufgrund des Fehlens von Gehölzen im Eingriffsbereich kein erkennbarer Habitatverlust durch die Flächeninanspruchnahme statt. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Freizeitgelände ist mit wenig störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Jedoch sollte ein Heranrücken der Bühne in den direkten Nahbereich von geschlossenen Gehölzen vermieden werden, um eine Brutaufgabe durch Störung zu vermeiden (**V 03**). Der vorhandene Baumbestand außerhalb des direkten Eingriffsbereichs ist während Bauphasen fachgerecht zu schützen (**V 02**).

Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Randbereich des Plangebiets angenommen werden. Da in diesen Bereich kein Eingriff geplant ist, kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen jedoch ausgeschlossen werden.

Sollten Eingriffe in den Gehölzbestand oder dessen Randbereiche notwendig werden, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Falle ist eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten. Ein Fällen von Bäumen ist dann nur unter vorheriger Kontrolle der betroffenen Strukturen auf Fledermäuse zulässig (**V 05**). Darüber hinaus hat die Rodung schonend stattzufinden (**V 06**) um eine Gefährdung von Haselmäusen zu vermeiden. Mögliche Habitatverluste für die Haselmaus sind im Vorfeld durch Pflanzungen zu kompensieren (**C 01**). Die Notwendigkeit und Größe der Kompensationsmaßnahme für die Haselmaus sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine der potentiell zu erwartenden Arten ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 15.10.2024



Viviane Kohlbrecher, M.Sc.

## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- LFU (2020): Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): Artinformationen. URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=676&typ=landkreis> (Abgerufen am 14.10.2024)
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 8. Dezember 2022.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – *Berichte zum Vogelschutz* 57: 13–112.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1).
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

### 9.1. Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten

#### 9.1.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>				
<b>1. Allgemeine Angaben</b>				
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Bayern: 2		
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Bayern:			X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>				
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzen vor allem Hochstaudenfluren und schütterere Vegetation als Nahrungsquelle (z. B. Grassamen auf bewachsenen Wegen)</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	
<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen		<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja	
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.				
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten	
<input type="checkbox"/>			Mehrfachbruten	
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.				
<b>2.1.3 Phänologie</b>				
<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher	
<b>2.1.4 Verhalten</b>				
<b>2.2 Brutbestand</b>				
	<u>Europa:</u> 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 380.000 – 830.000 BP	<u>Bayern:</u> 8.500–15.000 BP	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>	
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
	<input type="checkbox"/> Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Der Bluthänfling findet im Gehölzsaum innerhalb des Plangebiets potentiell geeignete Nistmöglichkeiten.	
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Durch das Vorhaben sind keine Eingriffe in Gehölze geplant. Mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme ist somit nicht zu rechnen. Ein Verlassen von Brutstätten durch Störung im Rahmen von Veranstaltungen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Um eine Aufgabe der Brut in Folge von Störung zu vermeiden, sind Bühnen in einem Abstand von 20 m zu geschlossenen Gehölzen zu errichten (V 03). [Nachrichtlich: Im Falle eines Eingriffs in den Gehölzbestand ist zudem eine Bauzeitenregelung einzuhalten (V 01)]</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Durch das Vorhaben sind keine Eingriffe in Gehölze geplant. Mit einer direkten Gefährdung von Individuen der Art ist somit nicht zu rechnen. Eine Gefährdung von Jungtieren durch das Verlassen von Brutstätten im Zuge von Störung kann nicht sicher ausgeschlossen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>Um eine Aufgabe der Brut in Folge von Störung zu vermeiden, sind Bühnen in einem Abstand von 20 m zu geschlossenen Gehölzen zu errichten (V 03). [Nachrichtlich: Im Falle eines Eingriffs in den Gehölzbestand ist zudem eine Bauzeitenregelung einzuhalten (V 01)]</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine erhebliche Störung kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <li>V 03 - Bühnenerrichtung mit Abstand zu Gehölzen</li> <li>V 01 - Bauzeitenregelung (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.2 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
<b>1. Allgemeine Angaben</b>	



Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Bayern: V	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Bayern:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ruderal Standorte und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:	
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.			
<b>2.2 Brutbestand</b>			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Bayern:</u>	
12 – 29 Mio. BP	300.000 – 600.000 BP	50.000–135.000 BP	
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Stieglitz findet im Gehölzsaum, der an die Wiesenflächen angrenzt geeignete Nistmöglichkeiten vor.	
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben sind keine Eingriffe in Gehölze geplant. Mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme ist somit nicht zu rechnen. Ein Verlassen von Brutstätten durch Störung im Rahmen von Veranstaltungen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Um eine Aufgabe der Brut in Folge von Störung zu vermeiden, sind Bühnen in einem Abstand von 20 m zu geschlossenen Gehölzen zu errichten (V 03). [Nachrichtlich: Im Falle eines Eingriffs in den Gehölzbestand ist zudem eine Bauzeitenregelung einzuhalten (V 01)]	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben sind keine Eingriffe in Gehölze geplant. Mit einer direkten Gefährdung von Individuen der Art ist somit nicht zu rechnen. Eine Gefährdung von Jungtieren durch das Verlassen von Brutstätten im Zuge von Störung kann nicht sicher ausgeschlossen werden.	
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Um eine Aufgabe der Brut in Folge von Störung zu vermeiden, sind Bühnen in einem Abstand von 20 m zu geschlossenen Gehölzen zu errichten (V 03). [Nachrichtlich: Im Falle eines Eingriffs in den Gehölzbestand ist zudem eine Bauzeitenregelung einzuhalten (V 01)]	
<b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine erhebliche Störung kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <li>V 04 - Bühnenerrichtung mit Abstand zu Gehölzen</li> <li>V 01 - Bauzeitenregelung (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.3 Star (*Sturnus vulgaris*)

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>		
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>		
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Bayern: *

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>				<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Bayern:	X			
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>				
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten</li> <li>Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>				
<u>Nest:</u>				
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden <input checked="" type="checkbox"/> in Baumhöhlen <input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen <input type="checkbox"/> auf dem Boden				
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Brutverhalten:</u>				
<input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten				
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai				
<b>2.1.3 Phänologie</b>				
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher				
Heimzug: Ende Januar – Mitte April                     Wegzug: ab September				
<b>2.1.4 Verhalten</b>				
Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.				
<b>2.2 Brutbestand</b>				
<u>Europa:</u>		<u>Deutschland:</u>		<u>Bayern:</u>
23.000.000-56.000.000 BP		2.600.000-3.600.000 Rev		495.000–1.250.000 BP
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> potentiell</span>	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Rastvogel</span> <span style="float: right; margin-right: 50px;"><input type="checkbox"/> Durchzügler</span>	
Revieranzahl und Lage: Potentiell Brut im Baumbestand jenseits der südöstlich verlaufenden Straße	
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Potentielle Brutplätze liegen außerhalb des Plangebiets. Eine Störung, die zum Verlassen von Nestern führt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Art gilt mit einer planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz von 15 m als gering störungsempfindlich (GASSNER ET AL 2010). Unter Beachtung der Abstandsregelung für die Errichtung von Bühnen (V 03) ist das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen.	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
entfällt	
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Potentielle Brutplätze liegen außerhalb des Plangebiets. Im Falle einer Störung, die zum Verlassen von Nestern führen kann, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Töten oder Verletzen von Jungtieren kommt.	
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Unter Beachtung der Abstandsregelung für die Errichtung von Bühnen (V 03) ist das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen.	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden  Da es sich potentiell um eine geringe Anzahl von betroffenen Brutpaaren handelt, kann eine erhebliche Störung durch den Eingriff ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• V 04 -Bühnenerrichtung mit Abstand zu Gehölzen</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

**Artenschutzrechtliche Prüfung:****Star (*Sturnus vulgaris*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 9.2. Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Säugetiere

### 9.2.1 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>				
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Bayern: D (Daten unzureichend)		
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			X	
Bayern:			X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>				
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>				
<u>Lebensraum und Aktionsradius:</u>		<u>Nahrung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Haselmaus ist eng an Vorkommen von Gehölzen gebunden</li> <li>Bevorzugt werden Laubmischwälder mit gut entwickelter, vielfältiger Strauchschicht sowie Verjüngungsstadien von Wäldern</li> <li>Das Vorkommen der Hasel ist kein obligatorischer Faktor für die Haselmaus</li> <li>Bedeutsam ist eine hohe Diversität von Bäumen und Sträuchern</li> <li>Reviergröße abhängig vom Nahrungsangebot, angegeben werden Werte zwischen 0,19 und 0,73 ha bzw. im Jahresverlauf insgesamt bis zu 1 ha</li> </ul>		<p>Ändert sich im Jahresverlauf je nach Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Frühjahr Blütenknospen, Blüten, Insekten, ggf. Nüsse und ähnliche Früchte aus dem Vorjahr</li> <li>Im Sommer Beeren (z.B. Walderdbeere, Heidelbeere, Weißdorn), Pflanzenteile bestimmter Pflanzen</li> <li>Im Herbst Beeren (Schlehe, Eberesche), Nussfrüchte und Samen (z. B. Haselnuss, Eichel, Buchecker, Esche, Ahorn), Knospen und Kätzchen sowie Insekten gebunden</li> </ul>		
<u>Nester und Verstecke:</u>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Haselmäuse bauen fein verwobene Sommernester aus Pflanzenmaterialien in dichte Gebüsche (z. B. Brombeerhecken) und Astquirle kleiner Bäume, in Baumhöhlen, Nistkästen und anderen Nischen, aber auch am Boden</li> <li>Winternester werden am / im Boden gebaut und sind aufgrund der benötigten Isolierung dicker</li> </ul>				
<b>2.1.2 Fortpflanzung</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Paarung erfolgt kurz nach dem Winterschlaf, hauptsächlich im Mai</li> <li>Geburt nach rund 25 Tagen</li> <li>Erste Würfe im Mittelgebirgsraum Ende Mai / Anfang Juni, spätestens noch im Oktober</li> <li>Haselmäuse können zweimal jährlich werfen, Regelfall ist ein Wurf</li> <li>Es werden 3 – 6 Jungtiere geboren</li> </ul>				
<b>2.2 Verbreitung</b>				
In Europa und Kleinasien etwa bis in Höhe Südschwedens, im Westen bis zu den Pyrenäen, im Osten bis an die Wolga. Im Mittelmeerraum Inselpopulationen. In Bayern wohl recht weite Verbreitung, aber in geringer Dichte und mit (Kenntnis-) Lücken.				
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell		
Nachweis von besetzten Verstecken? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Wenn ja, wo im Plangebiet?				
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>				



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>		
<p><b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Da im Zuge des Eingriffs nicht in den Gehölzbestand des Plangebiets eingegriffen wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden.</p> <p>[Nachrichtlich: Sollten Eingriffe in den Gehölzbestand notwendig werden, so ist dies nur in den Wintermonaten zulässig (V 01) und auf schonende Art und Weise durchzuführen (V 06). Eine ggf. notwendige Kompensation des Lebensraumverlusts ist dann durch Anpflanzen von beeren- und nusstragenden Sträuchern (C 01) mit der zuständigen UNB abzustimmen]</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p><b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Da im Zuge des Eingriffs nicht in den Gehölzbestand des Plangebiets eingegriffen wird, kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art ausgeschlossen. Sollten jedoch Eingriffe in den Gehölzbestand notwendig werden, ist die Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b> entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p><b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <b>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</b> entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p><b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b> entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>	
Da nicht in den Lebensraum der Haselmaus eingegriffen wird und es sich nur um eine Habitatfläche geringer Größe innerhalb des Plangebiets handelt, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen      Artenschutzprüfung abgeschlossen	
<b>6 Zusammenfassung</b>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V 01 - Bauzeitenregelung (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)</li> <li>• V 06 - Rückschnitt und Rodung von Sträuchern und Gehölzen, Schutz von Haselmäusen (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)</li> <li>• C 01 - Heckenpflanzung zur Habitatoptimierung für die Haselmaus (im Falle eines Eingriffs in den Gehölz- oder Baumbestand)</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (nur bei Eingriff in Gehölze) <input checked="" type="checkbox"/> CEF – Maßnahmen (nur bei Eingriff in Gehölze) <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<p><b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	